

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung^[1] Abteilung IV/9 (Rechtsfragen und
Rechtsentwicklung)
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Studienkommission Technische Mathematik der TU Wien (Kommission gem. § 25 Abs. 1 Z 10 und Abs. 8 Zi 3) zu dem Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden soll (GZ: 2020-0.723.953)

Die vom Senat der TU Wien eingesetzte Studienkommission Technische Mathematik ortet ein Misstrauen der Gesetzgebung gegen Studienkommissionen, welches sich offensichtlich in einer Schwächung derartiger Kommissionen in der UG Novelle niederschlägt. Die Studienkommission Technische Mathematik nimmt zu einzelnen Punkten der UG Novelle hier Stellung und bittet um Beachtung.

- **§ 22. 12 – 12a**

Die Kompetenz zu den Studienplänen liegt bei denen, die lehren und studieren (sich fachlich mit der Materie auseinandersetzen), also bei den Personengruppen der Universitätsangehörigen und nicht beim Rektorat. Richtlinienkompetenz des Rektorats ist im Wesentlichen eine direkte Zugriffsmöglichkeit des Ministeriums über die Leistungsvereinbarungen. Diese Absicht wird auch offenkundlich in den Kommentaren zur UG Novelle bestätigt. Die Einschränkung nur formell und strukturell einzugreifen kann keinesfalls als Beschwichtigung gelten, da strukturelle Vorgaben sehr schnell unmittelbare Auswirkungen auf Inhalte und Lernergebnisse von Curricula haben können, Auswirkungen auf die Curricula die von außen oft nicht wirklich abgeschätzt werden können. Beispiele wären hier strukturelle Vorgaben wie Eingrenzung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder Beschränkung von Wahlmodulen oder Wahllehrveranstaltungen. Die Studienkommission Technische Mathematik möchte nicht, dass ihr die Möglichkeit genommen wird z.B. über die Einführung von Mobilitätssemestern selbst zu entscheiden.

An vielen Universitäten gibt es bereits gute Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula, welche den Unterkommissionen einen guten Leitfaden bieten. Wir sehen es sehr kritisch, dass solche Richtlinien nun von Personen vorgegeben werden sollen, welche sich mit dem Kerngeschäft, jedoch nicht mit der Studienplanerstellung beschäftigen. Demnach ist dieser Paragraph zu streichen.

- § 59 (5)

Die Einschränkung, dass mindestens 60 ECTS LVA positiv bestanden worden sein müssen, um in eine Studienkommission entsendet werden zu dürfen, sehen wir als Studienkommission äußerst kritisch. Wenn dies in Berufungskommissionen eventuell argumentierbar ist, so ist diese Beschränkung für die Studienkommission Technische Mathematik absolut verzichtbar. Ja mehr noch, es würde die Arbeit der Studienkommission behindern. Gerade bei Agenden wie Eignungsüberprüfung von Studienwerber_innen oder wie StEOP sind die Zuarbeiten und Einschätzungen aber auch Verbesserungsvorschläge von jüngst direkt betroffenen Studierenden von unverzichtbarer Bedeutung. Außerdem ist zu beachten, dass erfolgreiche Studierende nur in einem sehr kurzen Zeitfenster verfügbar sind. Wertvolle Tätigkeiten in Kollegialorganen lernt man sich nicht über Nacht an. Frühzeitiges Mitarbeiten als Ersatzmitglied dient als eine sinnvolle Vorbereitung für eine vollwertige Tätigkeit in Studienkommissionen (und in weiterer Folge dann auch in anderen Organen wie Berufungsverfahren). Wegen der angeführten Argumente lehnen wir eine Mindestschranke von 60 ECTS als Voraussetzung für eine Mitarbeit in der Studienkommission Technische Mathematik ab.

- §§ 59a und 59b:

Die Problematik ist viel weitreichender und wird mit dieser neuen gesetzlichen Regelung in wesentlichen Punkten noch deutlich verschärft. Aus der Realität der Studien der Mathematik an der TU Wien und hier insbesondere in der Finanz- und Versicherungsmathematik, wissen wir, dass nur ein sehr geringer Teil der durch diese Regelung Betroffenen Studierende sind, welche ihr Studium unzufriedenstellend aufnehmen und vorantreiben. Das Gros der Betroffenen umfasst Studierende, die bereits in ihrem Berufsleben stehen und ihre Ausbildung verbreitern und vertiefen wollen. Letztere haben meist nicht vor ein Studium abzuschließen und wählen diesen Zugang zur Ausbildung aus dem Grund, weil im UG nach wie vor die Rahmendingungen zu "Lifelong Learning", welches als eine grundlegende Säule im Bologna Prozess vorgesehen wäre, faktisch fehlen.

Das geplante Einführen einer Mindeststudienleistung ist vehement abzulehnen, da dadurch eine starke soziale Selektion vorgenommen wird, welche vor allem Studierende mit Betreuungspflichten oder solche, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, trifft. Weiters ist dies lediglich eine weitere Komponente zu dem bereits sehr hohen psychischen Druck, welcher allzusehr auf Studierende ausgeübt wird und so gegen ein zügiges Studieren arbeitet.

Des Weiteren ist das Einführen einer Hürde zusätzlich zur Studieneingangs- und Orientierungsphase obsolet, da der Absatz bezüglich dieser bereits durch das Wegfallen der Wiederholungsmöglichkeit der Phase stark verschärft worden ist. Das gewünschte Aussortieren unliebiger, langsamer Studierender erfolgt somit bereits im ersten Studienjahr.

Zu hinterfragen ist außerdem, weshalb lediglich Prüfungen des vierten Semesters eine Priorität beim Verbessern und Ausstellen des Zeugnisses erhalten. Dies würde dazu führen, dass Studierende etwa solche Fächer des ersten Studienjahres, welche Grundlage für jene der späteren Studienjahre sind, nicht wiederholen, sondern sich auf die "gepushten" des zweiten Jahres fokussieren, was das Erlernen und somit die Fachkompetenz in betroffenen Gebieten schmälert. Weiters ist zu bemängeln, dass für das Erbringen dieser Mindestleistung nicht das Datum der

Prüfung, sondern das Ausstelldatum des Zeugnisses zählt, was Prüfungstermine am Ende der sommerlichen vorlesungsfreien Zeit unmöglich macht. Dies würde vor allem für ökonomisch Benachteiligte sehr problematisch, da die Prüfungen dann in deren Arbeitszeit im Sommer oder Betreuungszeiten fiel und sie somit lediglich beschränkte Vorbereitungs- und Antrittsmöglichkeiten hätten.

Kritisch zu sehen ist außerdem auf die Exmatrikulation bei Nicht-Erbringen folgende Sperre von zehn Jahren. Eine "Pause" vom Studium zur Neuorientierung sollte sinnvollerweise auf ein oder zwei Jahre begrenzt werden, da man ansonsten bereits zu tief im Arbeitsleben o.Ä. ist. Wenn nach einer weggefallenen Gefährdungslage eine neuerliche Zulassung zum Studium möglich sein soll, so sollte es auch nach Erlöschen der Zulassung wegen Nichterbringung der Mindeststudienleistung innerhalb eines angemessenen Zeitraums (beispielsweise zwei Jahre) möglich sein, das betreffende Studium wieder aufzunehmen. Die betreffende Textstelle ist daher entsprechend zu korrigieren.

- **§ 62 Abs. 1 und 3 (Verabsäumung der Meldung der Fortsetzung des Studiums versus Mindeststudienleistung)**

Es ist nicht ersichtlich, wie mit Studierenden in Bezug auf Mindestleistung (§§ 59a und 59b) zu verfahren ist, wenn die Meldung der Fortsetzung des Studiums versäumt wird. Läuft dann die Erfassung der Mindestleistung weiter? Werden dann diese Studierende nach zwei Jahren ebenfalls von der neuerlichen Zulassung/ Wiederaufnahme des Studiums ausgeschlossen?

- **HS-QSG § 14. Abs. 2a**

„ECTS-Gerechtigkeit“ ist im Qualitätsmanagement den Mathematik Curricula der TU Wien in den Studienplänen seit langem enthalten. Dies auch im Gesetz zu verankern, ist durchaus zu begrüßen. Leider erleben wir gelegentlich in der Praxis, dass Lehrende den curricularisch vorgegebenen Aufwand für Studierende (ECTS) nicht einhalten/umsetzen. Für die Studienkommission Technische Mathematik besteht keine Möglichkeit der direkten Einflussnahme, aber auch für das Studienrechtliche Organ sind die Möglichkeiten, die Einhaltung der vorgegebenen ECTS sicher zu stellen, äußerst limitiert.

Unbedingt sollte im Rahmen der Evaluierung der Lehre auch die Lehrbelastung für die Lehrenden mit evaluiert werden, s. dazu auch § 22 Abs. 2 HS-QSG (neu). Neben der ECTS-Gerechtigkeit, also der Angemessenheit des Aufwands der Studierenden, sollte auch die Angemessenheit des Aufwands der Lehrenden im Lehr- und Prüfungsbetrieb, über die bloßen Kontaktstunden hinaus, berücksichtigt werden, da dies ebenfalls ein wichtiges Qualitätsmerkmal darstellt. HS-QSG § 22 (2) sollte daher folgendermaßen erweitert werden:

„Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung in den Bereichen Studien und Lehre, insbesondere eine angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte sowie des Lehr- und Prüfungsaufwands der Lehrenden, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste oder Angewandte Forschung und Entwicklung oder wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung, Organisation und Administration und Personal;“

- § 76 Abs. 2

Da in der Novelle generell auf Lernergebnisse abgestellt wird, sollte auch hier der Begriff „Ziele“ durch den Begriff „Lernergebnisse“ ersetzt werden.

- § 51 33

In den Curricula der Mathematik an der TU Wien könnten zwar „Kernmodule“ gekennzeichnet werden, „Kern(prüfungs)fächer“ sind aktuell strukturell nicht definierbar. Diese nun in der Novelle vorgesehene Definition von Kernfächern lässt die schon vor vielen Jahren durchgeführte strukturelle Umstellung auf Module außer acht. Wer auch immer bei diesem Entwurf dahinter steht, ist auf die Sekundärstufe, eventuell darüber hinaus auch noch auf Pädagogische Hochschulen fixiert.

Eine bessere Vergleichbarkeit von Studien, die durchaus begrüßt wird, muss sich an den richtigen Strukturen eines Studienplans, in diesem Fall den Modulen, orientieren; nur dies fördert auch in Zukunft die gewünschte Vergleichbarkeit von Studien im Sinne des Bologna-Prozesses, auch aus dem Ausland, und die Mobilität der Studierenden.

Konsequenterweise müssten dieser Punkt und Punkt 35 daher folgendermaßen heißen:

§51 33 Kernmodule sind diejenigen Module eines Studiums, die ein Studium wesentlich kennzeichnen und im Hinblick auf die Lernergebnisse den charakterisierenden Inhalt dieses Studiums darstellen.

- § 51 35

Allerdings ist festzuhalten, dass eine derartige Reduktion der Fachgleichheit selbst auf Modulebene alleine nicht zielführend erscheint, sondern aus unserer Sicht auf die Summe der wesentlichen Kernkompetenzen, wie sie üblicherweise im Qualifikationsprofil festgelegt werden, abgezielt werden sollte.

Zu § 51 33/35 schlagen wir Übergangsbestimmungen vor: sollten derart gravierende formale und wohl auch bedingten nötigen strukturellen Umgestaltungen wie die Einführung von Kernfächern (Kernmodulen) in allen Curricula vorgesehen werden, so sind jedenfalls ausreichende Übergangsfristen vorzusehen, d.h., dass Studienpläne erst ab 1. Oktober 2022 den neuen Richtlinien entsprechen müssen, um eine rechtzeitige Ausarbeitung der zu adaptierenden Studienpläne in der Studienkommissionen zu ermöglichen.

- § 61 Abs. 1

Dass die Zulassungsfristen für Master- und Doktoratsstudium an der Universität zukünftig freier geregelt werden können sollen, wird begrüßt. Die vorgeschlagene Fassung wäre bei restriktiver Ausnutzung durch Rektorate jedoch stärker einschränkend als die geltende Fassung (mit der Möglichkeit nach Abschluss des entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiums zu einem konsekutiven Master- bzw. Doktoratsstudium während des gesamten Semesters zugelassen zu werden). Eine Verankerung solcher Regeln in der Satzung entfällt ebenfalls, was die Planungsmöglichkeiten für Studierende einschränkt und somit der Zielsetzung der Novelle

zuwiderläuft. Der Verlust eines Semesters könnte die Folge sein. Diese Planbarkeit wäre durch Verankerung in der Satzung wiederhergestellt. Mögliche Formulierungen in der Satzung könnten beispielsweise für konsekutive Masterstudien festlegen, dass die Zulassung unmittelbar nach Abschluss des vorhergehenden Bachelorstudiums erfolgen kann.

Studierende, die ihre letzten Prüfungsergebnisse nach Ende der allgemeinen Zulassungsfrist erhalten, müssen bis Anfang des nächsten Semesters warten, um im Master zu studieren. Damit entstehen unnötige Lücken zwischen konsekutiven Studien: In dieser Zeit wird den Betroffenen nicht nur die Möglichkeit genommen, Studienleistungen zu erbringen, sie verlieren auch ihre Krankenversicherung sowie ihren Anspruch auf Sozialleistungen wie zB Familienbeihilfe, eventuelle VISA, etc., da sie zwischenzeitig ihren Status als Studierende verlieren. Gleichzeitig verlieren diese außerdem wertvolle Zeit, was entgegen einem der Ziele dieser Novelle, nämlich dem zügigen Studieren, geht. Es ist jedenfalls klarzustellen, dass der Wegfall der Nachfristen bedeutet, dass generell, auch ohne Festlegungen in der Satzung, die Erstzulassung zu Master- und Doktoratsstudien jederzeit erfolgen kann.

Im Gesetz sollte daher *expressis verbis* festgelegt werden, dass für konsekutive, nicht zugangsbeschränkte Studien die Zulassung jederzeit erfolgen kann.

Alternativ wäre § 61 Abs. 1 um folgenden Satz zu ergänzen:

„In der Satzung sind Fristen für die Zulassung zu den anderen Studien näher zu regeln.“

- **§76 Abs. 3**

Wir lehnen die Reduktion der verpflichtenden Prüfungstermine von dreien auf zwei pro Semester vehement ab, da dadurch zum einen die Studierbarkeit und Planbarkeit des Studiums beeinträchtigt wird, zum anderen wird die Planung von vor allem studienübergreifenden Mastern stark erschwert, da deswegen die Gewährleistung der Möglichkeit des Abschließens in Mindestzeit nicht gesichert werden kann.

Des Weiteren wird die Studierbarkeit und Planung von Studienplänen zusätzlich dadurch erschwert, dass die zeitliche Begrenzung/Festlegung der Termine nicht mehr gesetzlich festgelegt ist, da dadurch die Wahl der einzelnen Prüfungstermine recht willkürlich erfolgen kann. Ein Lehrender könnte so alle Prüfungstermine auf denselben Tag legen, was eine Minimierung der Studierbarkeit, Zügigkeit sowie Planbarkeit zur Folge hätte, was den Zielen dieser Novellierung widerspricht.

Anzumerken ist außerdem, dass durch die Reduktion von Prüfungsterminen eine Ballung entsteht, welche es schwer möglich machen wird, tatsächlich alle vorgesehenen Pflichtprüfungen im vorgesehenen Zeitrahmen abzuschließen.

Der betreffende Paragraph ist daher auf seinen Ausgangszustand zu korrigieren oder zumindest um den Zusatz "Mehr Prüfungstermine und weitere Bestimmungen können in der Satzung festgelegt werden." zu erweitern.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Studienkommission Technische Mathematik am 14. Jänner 2021.

Für die Studienkommission Technische Mathematik

Gez. Senior Lecturer Dipl.-Ing. Dr. techn. Josef Haunschmied